

Fall „Romeo und Julia“

Die nunmehr 25-jährige Sandra S., wohnhaft in der Aigenstraße 30, Gemeinde Eggendorf, OÖ, ist eine begeisterte Hobby-Theaterspielerin. Bereits in ihrer Kindheit entdeckte sie die Leidenschaft für die Bühne und spielte bei sämtlichen Schultheatervorführungen stets die umjubelte Hauptrolle. Seitdem hat sie die Schauspielerei nicht mehr losgelassen und sie besucht auch regelmäßig einen Schauspielkurs auf der Volkshochschule, wo sie schnell Gleichgesinnte kennen lernte.

Auch in ihrer Heimatgemeinde Eggendorf, OÖ, hat sich Sandras Talent schnell herumgesprochen. Daher gründete sie vor genau 12 Monaten den Schauspielverein „Act“ und übernahm die Tätigkeit der Obfrau. Die engagierte Schauspielgruppe probt seitdem fleißig jeden Montagabend drei Stunden und lässt anschließend die Abende bei einem gemütlichen Gläschen Wein im Gasthaus „Zur Post“ ausklingen. Anlässlich des einjährigen Bestehens des Vereins kommt Sandra die Idee, eine Theatervorführung von Shakespeares „Romeo und Julia“ zu inszenieren; mit dem Kartenerlös (eine Karte wird 20 Euro kosten) soll dann die gesamte Theatergruppe eine Reise nach Verona zu dem berühmten Balkon von Julia Capulet unternehmen. Auch die insgesamt 15 Laienschauspieler der Theatergruppe sind von diesem Vorschlag hellauf begeistert und beginnen sofort mit den Proben.

Sandra übernimmt als Obfrau die Organisation der Theatervorführung, die am 7. Oktober 2007 von 19.00 bis 21.00 Uhr in Eggendorf stattfinden soll. Da Eggendorf ein recht geselliges Örtchen ist, wurde im Jahr 2000 ein „Kulturzentrum“ errichtet, in dem jeweils ein kleiner Saal (für rund 50 Personen) und ein großer Saal (für rund 150 Personen) für diverse kulturelle Veranstaltungen gemietet werden kann. Sandra entscheidet, für den Theaterabend den großen Saal zu mieten, da einerseits eine fixe Bühne (für ca. 30 Personen) aufgebaut ist, und andererseits sich die Akustik bereits bei anderen in diesem Saal abgehaltenen Veranstaltungen bewährt hat. Da sich bereits viele Verwandte, Bekannte und Bewohner (alle aus Eggendorf) bei Sandra gemeldet haben, ist sie auch zuversichtlich, dass die Vorführung ausverkauft sein wird. Um etwaigen Parkplatzproblemen vorzubeugen, organisiert Sandra fünf freiwillige Helfer, die an diesem Abend die Funktion von Parkplatzeinweisern übernehmen und so zu einem geregelten Ablauf der Veranstaltung beitragen. Auch für den geordneten Ablauf im großen Saal selbst ist gesorgt: Die Gäste können sich an drei Platzanweiser wenden, die auch im Notfall zur Stelle sind.

Das Einzige, was Sandra noch Sorgen macht, ist die Bewilligung der Veranstaltung nach dem Oö. Veranstaltungsgesetz, da sie vor kurzem eine Verwaltungsstrafe wegen Zuschneidfahrens erhalten hat und nun befürchtet, dass sich dies negativ auswirkt.

Aufgabe: Verfassen Sie den Antrag an die zuständige Behörde!

Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 idgF

§ 1

(1) Veranstaltungen im Sinne dieses Landesgesetzes sind

1. öffentliche Theatervorführungen;
2. öffentliche Schaustellungen, insbesondere die Veranstaltung von Ausstellungen und Modeschauen;
3. öffentliche Darbietungen, insbesondere Konzertveranstaltungen und sonstige musikalische Veranstaltungen [...];
4. öffentliche Belustigungen, insbesondere die Veranstaltung von Tanzunterhaltungen, Faschingszügen [...];
5. öffentliche Peep-Shows sowie öffentliche Video-Peep-Shows;
[...]

§ 2

(1) Zur erwerbsmäßigen Durchführung von Veranstaltungen ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. [...]

§ 4

Persönliche Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung (§ 2 Abs. 1) ist

1. die Eigenberechtigung,
2. die Verlässlichkeit
des Bewerbers.

§ 5

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn

1. mit Grund angenommen werden kann, daß durch die Art oder den Umfang der beabsichtigten Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht aufrecht erhalten werden können;
2. die für die betreffende Veranstaltung vorgesehene Örtlichkeit (Betriebsstätte) [...] nicht geeignet ist [...];
3. die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind;
4. die Durchführung der Veranstaltung, für die die Bewilligung beantragt wird, gemäß § 14 Z. 1 bis 3 [...] verboten ist.

§ 6

Juristische Personen dürfen die Bewilligung (§ 2 Abs. 1) unter der Bedingung erhalten und ausüben, daß sie einen [...] Stellvertreter (Geschäftsführer) bestellen, der die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.

§ 13

(1) Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben gemäß den §§ 2 bis 9 und 12 ist zuständig

1. die Landesregierung hinsichtlich folgender Veranstaltungen:

öffentliche Theatervorführungen von Berufstheatern, [...];

2. die Gemeinde hinsichtlich der übrigen Veranstaltungen dann, wenn die Veranstaltung nach ihrer Art, dem Veranstaltungsort und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreicht, [...];

3. die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch diese Behörde, hinsichtlich jener Veranstaltungen, die nicht unter Z. 1 oder 2 fallen.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 umschriebenen Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 14

(1) Verboten ist die Durchführung

1. von Vergnügungsveranstaltungen am Karfreitag und am 24. Dezember;

2. von Experimentalveranstaltungen auf dem Gebiete der Hypnose und Suggestion unter Heranziehung von Medien aus dem Kreise der Teilnehmer;

3. der Zukunftsdeutung gegen Entgelt, wenn nicht von vornherein deutlich erkennbar ist, dass es sich nicht um eine wirkliche Deutung, sondern lediglich um eine Unterhaltung handelt, wie dies z.B. bei sogenannten Juxhoroskopien (Juxplaneten) der Fall ist;
[...]